

4.9 Corona-Pandemie

AG Rostock 15.7.2020 47 C 59/20	Kein Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude bei abgesagter Kreuzfahrt in Asien	k.A.	RRa 20, 247 = BeckRS 20,18506	Rücktritt des Veranstalters wegen wahrscheinlicher Infektionsgefahren durch COVID-19 Mitte Febr. 2020 zulässig
AG Frankfurt/M 11.8.20 32 C 2136/20 (18)	Corona-Gefahren rechtfertigen auch ohne Reisewarnung kostenfreien Rücktritt bei Flugreise nach Ischia für April 2020	k.A.	RRa 2020, 231 = VuR 2020, 391	Drohende Beeinträchtigungen durch Pandemie sind außergewöhnliche Umstände, Prognose gewisser Wahrscheinlichkeit für Gesundheitsgefahren im Reisegebiet reicht aus
LG Rostock 21.8.2020 2 O 211/20	Unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstand schon bei „gewisser“ Beeinträchtigung einer Kreuzfahrt im Februar 2020 in Südostasien	k.A.	RRa 2020, 249 = BeckRS 2020, 22398	Prognoseentscheidung des § 651h III BGB setzt nur gewisse Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der Reiseleistungen und Ansteckungsgefahr von 25 % voraus für Rücktritt ohne Entschädigung
AG Köln 14.9.2020 133 C 213/20	Kostenfreier Rücktritt am 2.3.20 wegen Corona auch ohne Reisewarnung für Reisebeginn nach Japan	k.A.	BeckRS 2020, 23502 = RRa 2021, 70	Alle Zahlungen sind ohne Abzüge zu erstatten, Corona ist unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstand; ex-ante Prognoseentscheidung für Reisezeit mit gewisser Wahrscheinlichkeit
AG Stuttgart 13.10.2020 3 C 2559/20	Kreuzfahrt nach Norwegen für 18./30.6.20 mit Rücktritt am 20.4.	k.A.	BeckRS 2020, 26817 = NJW-RR 2021, 53 = RRa 2021, 87	Deutlich erhöhtes Risiko eines Gesundheitsschadens mit Ansteckung auf Schiff im Vergleich zum Wohnort und Buchung
AG Frankfurt/M 15.10.20 32 C 2620/20	Erstattungspflicht des Reisepreises innerhalb von 14 Tagen nach § 651h V BGB und kein Zwangsgutschein	k.A.	BeckRS 2020, 28268 = COVuR 2020, 881	Veranstalter können sich auch bei Reiseabsage nicht auf Liquiditäts- oder Organisationsprobleme in Corona-Krise berufen
AG Stuttgart 23.10.2020 3 C 2852/20	Rücktritt nach § 651h III BGB am 12.3.20 von Portugalreise mit Flug/Bus für 15./24.3. mit ex-ante Prognoseentscheidung	k.A.	BeckRS 2020, 33359 = RRa 2021, 73	Zur Zeit des Rücktritts gibt es weder Therapie noch Impfstoff gegen Virus, Reise wurde vom VA selbst am 14.3. abgesagt wegen Alarm tags zuvor in Port
AG München 27.10.2020 159 C 13380/20	Rücktritt von Ostsee-Kreuzfahrt im April 2020, für Reisebeginn Anfang Juli 2020, ist entschädigungspflichtig	k.A.	BeckRS 2020, 31180 = DAR 2021, 35 = RRa 2021, 85	Buchung 24.1.20, zum Zeitpunkt des zu frühen Rücktritts ist nicht ausgeschlossen, dass Kreuzfahrt noch möglich gewesen wäre, Angstgefühle reichen nicht
AG Hannover 29.10.2020 515 C 4994/20	Gran Canaria für 21./30.3.2020 und Rücktritt am 13.3.2020 wegen Flugzeitänderung	k.A.	BeckRS 2020, 30571	Reisezeit war im Shutdown, so dass § 651h III BGB objektiv vorlag, auch wenn man sich nicht ausdrücklich auf Pandemie beruft
AG Duisburg 1.12.2020 53 C 1811/20	Flugpauschalreise nach Gran Canaria gebucht 5.2.20 für 8.3./15.3.20 mit Rücktritt am 3.3.20, Ausnahmezustand in Spanien an 13.3.20, ab 17.3. weltweite Reisewarnung	k.A.	BeckRS 2020, 37712	Gewisse Wahrscheinlichkeit einer Gesundheitsgefährdung zum Rücktrittszeitpunkt reiche aus, behördliche Verbote sind weiteres Indiz für erhebliche Beeinträchtigung, aber am 3.3.20 war diese Wahrscheinlichkeit nicht anzunehmen, daher war Stornoentschädigung fällig
AG München 8.12.2020 283 C 4769/20	Kein Schadenersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit bei erheblichen Leistungsänderungen wegen Corona bei Kreuzfahrt	k.A.	BeckRS 2020, 36268	Kreuzfahrt in Südostasien vom 14.2./12.3 von Shanghai nach Dubai mit erheblichen Änderungen der Reiseroute mit Rücktritt vom Vertrag wegen Leistungsänderungen, kein Verschulden wegen Corona
AG Duisburg 14.12.2020 506 C 2377/20	Rücktritt am 12.3.20 für Reise vom 20.3./8.4.20 in Türkei, ab 13.3. Reisewarnung und Flugverbote in Türkei	k.A.	BeckRS 2020, 37777 = RRa 2021, 72	Pauschaler Hinweis ein Tag vor Flugverbote und amtlicher Reisewarnung ein Staat sei von Corona-Pandemie betroffen, reiche nicht zur Glaubhaftmachung einer Beeinträchtigung, (zweifelhaft)

AG Duisburg 1.12.2020 53 C 1811/20	Flugpauschalreise nach Gran Canaria gebucht 5.2.20 für 8.3./15.3.20 mit Rücktritt am 3.3.20, Ausnahmezustand in Spanien an 13.3.20, ab 17.3. weltweite Reisewarnung	k.A.	BeckRS 2020, 37712	Gewisse Wahrscheinlichkeit einer Gesundheitsgefährdung zum Rücktrittszeitpunkt reiche aus, behördliche Verbote sind weiteres Indiz für erhebliche Beeinträchtigung, aber am 3.3.20 war diese Wahrscheinlichkeit nicht anzunehmen, daher war Stornoentschädigung fällig
AG München 8.12.2020 283 C 4769/20	Kein Schadenersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit bei erheblichen Leistungsänderungen wegen Corona bei Kreuzfahrt	k.A.	BeckRS 2020, 36268	Kreuzfahrt in Südostasien vom 14.2./12.3 von Shanghai nach Dubai mit erheblichen Änderungen der Reiseroute mit Rücktritt vom Vertrag wegen Leistungsänderungen, kein Verschulden wegen Corona
AG Duisburg 7.12.2020 51 C 1394/20	Buchung Fuerteventura für 2.4./15.4.20, Rücktritt am 11.3.20 war übereilt, maßgeblich ist die gewisse Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung zur Zeit der Rücktritts	k.A.	BeckRS 2020, 37776	Nachträgliche erhebliche Beeinträchtigung zum Reisezeitpunkt sei nicht maßgeblich, frühzeitiger Rücktritt mit Spekulation auf Fortdauer der Krise reiche nicht
AG Duisburg 14.12.2020 506 C 2377/20	Rücktritt am 12.3.20 für Reise vom 20.3./8.4.20 in Türkei, ab 13.3. Reisewarnung und Flugverbote in Türkei	k.A.	BeckRS 2020, 37777 = RRa 2021, 72	Pauschaler Hinweis ein Tag vor Flugverbote und amtlicher Reisewarnung ein Staat sei von Corona-Pandemie betroffen, reiche nicht zur Glaubhaftmachung einer Beeinträchtigung, (zweifelhaft)
AG Hannover 20.1.2021 552 C 7861/20	Keine Preisminderung bei einem vor Pandemie geschlossenen Vertrag, wenn wegen Corona nicht alle Restaurants im Hotel in Mexiko vom 15.3./27.3.20 geöffnet sind		BeckRS 2021, 4114	Bei der Minderungshöhe sind die Gesamtreisekosten einschl. der Flugkosten anzusetzen, da Flugkosten höhere verlorene Investitionen sind. Reduzierte Speisen sind in Pandemiesituation weltweites allgemeines Lebensrisiko
AG Düsseldorf 26.2.2021 37 C 414/20	Pandemiebedingte Einschränkungen des Hotelbetriebs in Portugal im Juli 2020	20 %	BeckRS 2021, 2915	Pandemiebedingte Einschränkungen beeinträchtigen den Nutzen der Reise und führen zur verschuldensunabhängigen Preisminderung
AG Hannover 12.4.2021 570 C 12046/20	Kontakt mit Corona infiziertem Hotel-Mitarbeiter ist kein Reisemangel	0 %	becklink 2019495	Hotelmitarbeiter erkrankte an Corona, Familie musste Reise abbrechen
<ul style="list-style-type: none"> • COVID-19-Pandemie ist unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstand gem. § 651h III BGB. Folgen wie erhebliche Leistungsänderungen sind Reisemängel, die zur Minderung berechtigen. Wegen fehlenden Verschuldens kann aber kein Schadenersatz verlangt werden. • Amtliche Reisewarnung für Reiseziel ist gewichtiges Indiz, aber nicht notwendiges Indiz für einen außergewöhnlichen Umstand. Auch ohne Reisewarnung reicht eine „gewisse“ Wahrscheinlichkeit von 25 % einer Reisebeeinträchtigung und Infektionsgefahr im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung für Prognoseentscheidung. • Angstrücktritte bis ca. 5 Wochen vor Reisebeginn lassen noch keine gesicherte Prognose zu. • Wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts außergewöhnliche Umstände noch nicht nachweisbar sind, diese aber später auftreten, sehen manche Gerichte dies unterschiedlich • Zwingende Rückerstattung des Reisepreises binnen 14 Tagen nach Rücktritt (§ 651h V BGB). • Gutschein statt Geld nicht als Zwangsgutschein, er muss freiwillig und insolvenzsicher sein. 				